



**DRINGLICHKEITSMABNAHME BEI  
GEFAHR IM VERZUG DES  
LANDESHAUPTMANNES  
Nr. 37/2020 vom 27.08.2020**

Weitere dringende Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-2019

**DER LANDESHAUPTMANN  
GESTÜTZT AUF**

- Artikel 8, Absatz 1, Ziffern 13, 19, 25, 26, Artikel 9 Absatz 1 Ziffer 10 und Artikel 52 Absatz 2, des Autonomiestatuts auch mit Bezug auf Artikel 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3;
- das Landesgesetz vom 08.05.2020, Nr. 4, in geltender Fassung;
- das Dekret des Ministerratspräsidenten vom 7. August 2020;

**IN ANBETRACHT DER TATSACHEN**

- dass mit Beschluss des Ministerrats vom 31. Jänner 2020 auf dem ganzen Staatsgebiet für sechs Monate der Ausnahmezustand in Bezug auf das Gesundheitsrisiko durch das Virus COVID-19 erklärt wurde und am 11. März 2020 die Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit Bezug auf die Verbreitung des Virus COVID-19, die Pandemie ausgerufen hat;
- dass der Ausnahmezustand mit Beschluss des Ministerrats vom 29. Juli 2020, bis zum 15. Oktober 2020 verlängert worden ist;
- dass laut geltender Fassung der Anlage A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08.05.2020 Mannschaftsspiele und Kontaktsportarten, die als Breitensportarten ausgeübt werden, den in der Anlage festgelegten Sicherheitsmaßnahmen unterliegen;



Liebe Fußballfreunde, Spieler, Eltern und Zuschauer,

am 29.08.2020 ist die Verordnung des Landeshauptmanns bzgl. der Zuschaueranzahl und der Schutzmaßnahmen bei Sportveranstaltungen in Kraft. (siehe Anhang)

Diese Schutzmaßnahmen sind für uns als Fußballverein leider nicht zu garantieren und wir sehen uns leider gezwungen die Tribüne für die Zuschauer zu sperren.

Vielen Dank für euer Verständnis.

Sportliche Grüße  
ASC Sarntal Fußball



Wir danken unseren Werbepartnern für die großzügige Unterstützung unserer Jugend!

- dass ab dem 29. August 2020 auf dem Landesgebiet die nationalen und internationalen Meisterschaften mehrerer verschiedener Sportarten beginnen;
- dass es somit notwendig ist, die staatliche Bestimmung gemäß Art. 1, Absatz 1, Buchstabe e) des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 7. August, die ab 1. September 2020 in Kraft tritt, auf den 28. August 2020 vorzuverlegen;

**VERORDNET**

- 1) dass ab dem 28. August 2020 die Teilnahme des Publikums an einzelnen kleineren Sportveranstaltungen, die eine Höchstzahl von 500 Zuschauern in Stadien im Freien und 200 Zuschauern in Sporthallen nicht überschreiten, erlaubt ist. Die Anwesenheit des Publikums ist in jedem Fall nur in den Bereichen der Sportanlagen erlaubt, in denen die vorherige Reservierung und Zuweisung von Sitzplätzen mit ausreichendem Luftwechsel unter Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Personen, mit der Verpflichtung, die Temperatur beim Zugang zu messen und einen Schutz der Atemwege gemäß Abschnitt I. der Anlage A) des Landesgesetzes Nr. 4/2020 zu verwenden; in Ausnahmefällen, und zwar bei Sportveranstaltungen, welche die genannte Höchstzahl an Zuschauern überschreiten, verfasst der Veranstalter ein spezifisches Sicherheitsprotokoll, welches der Landeshauptmann zur präventiven Genehmigung der Expertenkommission laut Art. 2 des Landesgesetzes Nr. 4/2020 unterbreitet.

Die Bestimmungen der vorliegenden Dringlichkeitsmaßnahme sind sofort wirksam.

Die Nichtbeachtung der in der vorliegenden Dringlichkeitsmaßnahme festgelegten Maßnahmen wird gemäß Artikel 4 des Gesetzesdekrets vom 25. März 2020, Nr. 19, abgeändert durch Umwandlungsgesetz Nr. 35/2020 bestraft.

Die vorliegende Dringlichkeitsmaßnahme ist an die Allgemeinheit gerichtet und wird auf der institutionellen Internetseite der Autonomen Provinz Bozen und im Amtsblatt der Region

Trentino – Südtirol gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) des Regionalgesetzes vom 19. Juni 2009, Nr. 2, veröffentlicht, da die Maßnahme an die Allgemeinheit gerichtet ist, sowie dem Ministerratspräsidenten und dem Regierungskommissär für die Autonome Provinz Bozen übermittelt.